

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (UG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **546.250**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz)" BR [546.250](#) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz, UG)

Art. 5b (neu)

Schweizerinnen und Schweizer mit fahrender Lebensweise

¹ Der Kanton leistet der unterstützungspflichtigen Gemeinde Kostenersatz für die finanzielle Unterstützung, welche Schweizerinnen und Schweizern mit fahrender Lebensweise, die ganzjährig oder vorübergehend einen dauerhaft bereitgestellten Standplatz nutzen, ausgerichtet wird.

² Die beim Kanton anfallenden Kosten für die Leistungen nach Absatz 1 werden auf die Gemeinden im Verhältnis der ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.